

71. Verliert ein Beamter, dem die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch ein vor Inkrafttreten der Verordnung des Rates der Volksbeauftragten vom 3. Dezember 1918 erlassenes und binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten der Verordnung rechtskräftig gewordenes Strafurteil aberkannt worden ist, das von ihm bekleidete Amt?

III. Zivilsenat. Urk. v. 4. Februar 1921 i. S. S. (Rl.) w. Deutsches Reich (Weil.). III 455/20.

I. Landgericht Königsberg i. Pr. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger bekleidete die Stelle eines Oberpostassistenten. Durch Urteil vom 23. August 1918 wurde er wegen Postvergehens nach §§ 354, 358, 359 StGB. zu einem Jahr Gefängnis und zum Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von zwei Jahren verurteilt. Er legte gegen dieses Urteil die Revision ein, nahm diese aber nach Erlaß der Verordnung des Rates der Volksbeauftragten vom 3. Dezember 1918 über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung wieder zurück.

Der Beklagte erachtete den Kläger ungeachtet dieser Verordnung seines Amtes für verlustig. Der Kläger meint dagegen, daß er zufolge dieser Verordnung sein Amt behalten habe, und fordert die Nachzahlung des ihm seiner Meinung nach zu Unrecht vorenthaltenen Gehalts. Seine Klage wurde in allen Rechtszügen abgewiesen.

Gründe:

Die Bd. vom 3. Dezember 1918 verfügt in § 1 die Niederschlagung von anhängigen Untersuchungen, in § 2 den Erlaß rechtskräftig erkannter Strafen. In Satz 2 des Abs. 1 des § 2 ist dieser Erlaß ausgebehnt auf Strafen, die bis zum Inkrafttreten der Verordnung erkannt sind und binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten rechtskräftig werden. Diese Bestimmung ergibt klar, daß auch der Erlaß der in diesem Satz 2 bezeichneten Strafen erst eintreten soll,

nachdem das Urteil, das die Strafe verhängt hat, die Rechtskraft erlangt hat. Ein anderes war auch mit dem Begriffe des Straferlasses im Gegensatze zu der Niederschlagung der Untersuchung nicht vereinbar. Ein Erlaß der Strafe aus einem Urteil, das noch nicht rechtskräftig ist, würde die Niederschlagung einer noch anhängigen Untersuchung bedeuten. Die Voraussetzungen, unter denen eine Niederschlagung der Untersuchung in § 1 W.D. angeordnet wird, sind aber wesentlich andere als die des Straferlasses nach § 2. Der Kläger, der auf Grund des eine Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten androhenden § 354 StGB. verurteilt ist, wurde von der Niederschlagung nach § 1 W.D. nicht betroffen.

Sonach trat auch in den in § 2 Abs. 1 Satz 2 W.D. bezeichneten Fällen der Erlaß der Strafe erst in Wirksamkeit, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden und alle mit der Rechtskraft des Urteils unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen eingetreten waren. Diese Fälle werden also so behandelt, als wenn die Rechtskraft des Urteils auch hier schon vor Erlaß der Verordnung eingetreten wäre. Zu einer anderen, dem Verurteilten noch günstigeren Behandlung dieser Fälle fehlte auch jeder innere Grund.

Die Wirkung der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aber tritt nach § 86 StGB. mit der Rechtskraft des Urteils — unmittelbar — ein, und nach § 35 Abs. 2 StGB. ist der dauernde Verlust der bekleideten Ämter die von Rechts wegen eintretende Folge dieser Aberkennung. Der erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils in Wirksamkeit tretende Erlaß der erkannten Strafe kann daher den bereits erfolgten Verlust des Amtes ebensowenig hindern oder wieder beseitigen, wie dies die Aufhebung des Strafurteils im Wiederaufnahmeverfahren zu tun vermag (vgl. RGZ. Bb. 42 S. 281). Der Erlaß kann vielmehr die Wirkungen der rechtskräftig erfolgten Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nur insofern beseitigen, als er dem Verurteilten diese Fähigkeit wieder verleiht und ihm damit die rechtliche Möglichkeit einer neuen Anstellung eröffnet.